



STADTGEMEINDE WOLFSBERG/KÄRNTEN

RATHAUSPLATZ 1, POSTFACH 14, 9400 WOLFSBERG

TELEFAX: 04352-537-298 TELEFON: 04352-537 DW 210-213

E-MAIL: baupolizei@wolfsberg.at

DVR. 3263

Auskünfte: Hr. Sagl (DW 210)

Datum: 10.02.2009

Zahl: 131-02-1089J/09/01

Betrifft: **Franz Alexander Jaksche;**

Baubewilligung - Abänderungsbescheid.

B e s c h e i d

Mit Antrag vom hat Herr Franz Alexander Jaksche um die Bewilligung zur Abänderung des mit Bescheid vom 21.06.2005, Zahl: 131-02-6508J/05/01, genehmigten Wohnhauses mit Garage und Einfriedung auf der Parzelle Nr. 522/2 der Katastralgemeinde 77 2 16 Kleinedling, dahingehend angesucht, dass der Kellerraum in einen Saunaraum sowie die Dachräume in Wohnräume geändert werden sollen und ein Umbau beim best. Objekt 'Sonnenblumenweg 1' durchgeführt werden soll. Zuzolge dieses Antrages ergeht nachstehender

S p r u c h

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Wolfsberg erteilt gemäß den §§ 3, 6, 16, 17, 18 und 22 der Kärntner Bauordnung (K-BO) 1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 22/2004, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Bauvorschriften (K-BV) vom 19.6.1985, LGBl.Nr. 56/85, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 10/2008, Herrn Franz Alexander Jaksche die Bewilligung zur Durchführung der oben angeführten Änderung des mit Bescheid vom 21.06.2005, Zahl: 131-02-6508J/05/01, genehmigten Wohnhauses mit Garage und Einfriedung auf der Parzelle Nr. 522/2 der Katastralgemeinde 77 2 16 Kleinedling, nach Maßgabe des eingereichten Projektes, unter Einhaltung nachstehender Bedingungen und Vorschriften:

1. Die Auflagen des Baubewilligungsbescheides vom 21.06.2005, Zahl: 131-02-6508J/05/01, bleiben vollinhaltlich aufrecht.
2. Sämtliche Stiegen sind mit Handläufen zu versehen.
3. Die Türe von der Garage zum Wohnhaus ist brandhemmend auszubilden.

4. Der Aufzugsschacht in der Garage ist zum Keller hin brandhemmend abzuschotten.
5. In der Garage ist zum Aufzugsschacht eine vollflächige Absicherung vorzusehen, welche mit dem Garagenboden bündig abschließt, oder ist der Aufzug mit einem Lichtschrankenvorhang zu sichern, der beim Durchdringen den Aufzug stoppt.

Herr Franz Alexander Jaksche wird verpflichtet,
gemäß §§ 76 bis 78 AVG 1991 in Ver-
bindung mit LGBl.Nr. 62/70, zuletzt geändert
durch LGBl.Nr. 58/2002 und der
Verordnung der Kärntner Landesregierung
vom 30.12.2005, LGBl.Nr. 108/2005,

| | | |
|---|---|---------------|
| A) Allgemeiner Teil, Tarifpost 4. an Verwaltungsabgaben | € | 3,60 |
| B) Besonderer Teil, Tarifpost 1. lit. c) an Verwaltungsabgaben | € | 21,70 |
| sowie LGBl. Nr. 109/2005 an Kommissionsgebühren | € | 48,00 |
| (Dauer: 2/2 Std. Teilnehmer: 1 Amtorgan und 1 Amtssachverständiger) und gemäß Gebührengesetz 1957 i.d.F. BGBl. Nr. 128/2007 an Bundesgebühren für 1 Ansuchen € 13,20, 2 Planparien je € 14,40 2 Änderungsbeschreibungen je € 3,60, 2 U-Wert-Berechnungen je € 7,20 1 Zustimmung € 3,60 sowie 1 Verhandlungsschrift € 13,20 | € | 80,40 |
| insgesamt: | € | <u>153,70</u> |

mittels beigeschlossenen Erlagscheines, durch Barzahlung oder mittels Bankomatkarte innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung dieses Bescheides an die Stadtgemeinde Wolfsberg zu entrichten.

B e g r ü n d u n g

Eine besondere Begründung entfällt, da dem gestellten Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde. Die Vorschreibung der Gebühren gründet sich auf §§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008 und den Umstand, dass der Bauwerber um die Amtshandlung angesucht hat.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides während der Amtsstunden bei uns einzubringen. Dabei ist zu beachten, dass die Einbringung außerhalb der Amtsstunden

bis zum Wiederbeginn der Amtsstunden unwirksam bleibt (Gefahr der Fristversäumnis). Berufungen, die mit Telefax oder E-Mail binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen. Die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken trägt der Absender (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Eine allfällige Berufung des Antragstellers (nicht jedoch Nachbarn) unterliegt der Gebührenpflicht gemäß Gebührengesetz 1957 i.d.F. BGBl. Nr. 105/2007.

Für die Berufung ist eine Gebühr von € 13,20 und für Beilagen zur Berufung von je € 3,60 pro Bogen, höchstens aber von € 21,80 pro Beilage durch Barzahlung, durch Einzahlung mit Erlagschein oder mittels Bankomatkarte zu entrichten.

Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die das Verfahren in einer Instanz schriftlich ergehende abschließende Erledigung über die in der Eingabe enthaltenen Anbringen zugestellt wird.

Für den Bürgermeister i.A.

Johann Sagl

Ergeht an:

1. Antragsteller und gründerlicher Eigentümer Herr Franz Alexander Jaksche
Sonnenblumenweg 1
9431 St. Stefan im Lav.
2. Firma Fuchs Tax-Consulting, Steuerberatungs GmbH – Gesellschafter – GF Mag.
Heidrun Andre als Vertreter des Herrn Franz Alexander Jaksche,
Stumpergasse 35/1/16, 1060 Wien
3. Grundbücherliche Miteigentümerin Thaler Cornelia
Moserweg 3, 9412 St. Margarethen
4. z.d.A.

Abf. 1 bis 3 mit RSb!

Nachrichtlich mit e-mail an:

1. Finanzamt Wolfsberg
9400 Lindhofstraße
2. Steuerabteilung - im Hause